



Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss
Grindelhof 40
20146 Hamburg
GERMANY

Anzeige auswärtiger Berufsangehöriger über die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 1 HmbArchG in der Freien und Hansestadt Hamburg

nach dem Hamburgischen Architektengesetz (HmbArchG)
in der Fassung vom 11.04.2006 (HmbGVBl. S. 157), geändert am 18.11.2008 (HmbGVBl. S. 384)

1. Persönliche Daten:

Familiename (ggf. anderslautender Geburtsname – bitte Urkunde über Namensänderung in Kopie beifügen)

Vornamen (Rufname bitte hervorheben)

Geburtsdatum

Geburtsort / Staat

Staatsangehörigkeit

2. Wohnanschrift:

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort / Staat

Telefon

Fax

Mobiltelefon

E-Mail

3. Büroanschrift:

Bürobezeichnung, Firma, Arbeitgeber oder Dienststelle

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort / Staat

Telefon

Fax

Durchwahl

E-Mail

4. Hiermit zeige ich gem. § 9 Abs. 2 HmbArchTG meine Absicht an, in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Tätigkeit nach § 1 HmbArchTG aufzunehmen.
5. Ich übe folgenden Tätigkeit nach § 1 HmbArchTG im Staat meiner Niederlassung rechtmäßig aus und belege dies mit beiliegender Bescheinigung der zuständigen Stelle:
- Architekt / in
 - Innenarchitekt / in
 - Landschaftsarchitekt / in
 - Stadtplaner / in

Berufsbezeichnung im Original

Zuständige Stelle im Staat der Niederlassung

6. Ich übe die unter 5. angegebene Tätigkeit nach § 1 HmbArchTG wie folgt aus:
- freischaffend nach § 2 Abs. 2 HmbArchTG
 - nicht freischaffend (z.B. angestellt, baugewerblich)
7. Neben der unter 5. angegebenen Tätigkeit, übe ich auch folgende Berufstätigkeiten aus:

-
8. Ich führe folgende Akademische Grade, staatlich verliehene Titel, Amtsbezeichnungen:

(z.B. Dipl.-Ing. (FH), Dr.-Ing., Master of...; bitte Urkunde als amtlich beglaubigte Kopie beifügen)

9. Ich besitze folgenden Abschluss über eine theoretischen Berufsausbildung:

Studiengang / Fachrichtung (bitte Abschlusszeugnis als amtlich beglaubigte Kopie beifügen)

Hochschule / Stadt / Staat

Regelstudienzeit (in Kalenderjahren; bitte Bescheinigung zur Ausbildungsdauer / -inhalt beifügen)

10. Ich erkläre, dass
- a) mir die Ausübung des Architekten- oder Stadtplanerberufs oder einer ähnlichen Tätigkeit weder nach § 70 oder 132a des Strafgesetzbuches, noch nach § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung untersagt ist,
 - b) ich innerhalb der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages nicht wegen eines Verbrechens oder sonstigen Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden bin,
 - c) ich nicht geschäftsunfähig bin oder eine Betreuung in Vermögensangelegenheiten für mich bestellt ist,
 - d) ich keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 des Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben habe; kein Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist,
 - e) meines Wissens kein Verfahren nach den Buchstaben (a) bis (d) eingeleitet worden ist,
 - f) ich nicht in einer Architekten- oder Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen bin.
11. Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft den nach § 3 Abs. 1 HmbArchTG geführten Listen und Verzeichnissen. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der Hamburgischen Architektenkammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht. Die Daten der Mitglieder werden derzeit auf der Internetseite der Hamburgischen Architektenkammer (HAK) und Bundesarchitektenkammer (BAK) veröffentlicht.
- Hiermit widerspreche ich der o.a. Veröffentlichung meiner Daten durch die HAK und BAK.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift Antragsteller/in

An die
Hamburgische Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg

per Fax 040-441841-44

ERKLÄRUNG ZUR BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG



.....
Familiennamen

.....
Vorname

.....
Geburtsdatum / Ort

.....
ggf. Nr. in der Architekten-/ Stadtplanerliste

1. Ich erkläre hiermit im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 5 des Hamburgischen Architektengesetzes (bitte zutreffende Erklärung ankreuzen und ggf. ergänzen):

Ich bin eigenverantwortlich tätig und erbringe die üblichen Leistungen im Tätigkeitsfeld meiner Fachrichtung/en. Ich bin entsprechend dem Umfang und der Art meiner eigenverantwortlichen Berufstätigkeit angemessen berufshaftpflichtversichert und weise dies mit der beigefügten **aktuellen Bestätigung meiner Versicherung** nach.

Ich bin eigenverantwortlich tätig, erbringe aber nicht alle üblichen Leistungen im Tätigkeitsfeld meiner Fachrichtung/en, sondern die unten genau bezeichneten Leistungen. Ich bin entsprechend dem Umfang und der Art meiner eigenverantwortlichen Berufstätigkeit angemessen berufshaftpflichtversichert und weise dies mit der beigefügten **aktuellen Bestätigung meiner Versicherung** nach. Art der Leistungen:

.....
Bitte ergänzen (z.B. Gutachten, Bauüberwachung).

Ich übe derzeit ausschließlich die folgenden **nicht-eigenverantwortlichen Tätigkeiten** im Rahmen eines sonstigen Dienstverhältnisses ohne selbstständige Einstandspflichten im werkvertraglichen Sinne aus:

.....
Bitte ergänzen (z.B. Tätigkeit als Angestellte/r, als freier Mitarbeiter ohne werkvertragliche Pflichten).

Ich übe derzeit keine berufliche Tätigkeit aus.

2. Ich erkläre hiermit, dass ich mich vor Übernahme eines neuen Auftrages, ggf. außerhalb der bisher versicherten eigenverantwortlichen Tätigkeit, gegen Haftpflichtansprüche, die aus dieser neuen Berufsausübung herrühren können, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Tätigkeit angemessen versichern und diese Versicherung vor dem ersten Tätigwerden gegenüber der Hamburgischen Architektenkammer nachweisen werde.

.....
Datum

.....
Eigenhändige Unterschrift

Anlage (ggf.): Bestätigung des Versicherers über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung

Information zur Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen

Über die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen des Landes Hamburg entscheidet der unabhängige Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer auf Grundlage des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG).

Eine Eintragung ist nur möglich, wenn der Bewerber keinen Wohnsitz, keine Niederlassung und auch keinen Dienst- oder Beschäftigungsort im Land Hamburg hat.

Auswärtige Berufsangehörige mit Sitz in Deutschland, die nach dem Recht eines anderen deutschen Bundeslandes zur Führung einer geschützten Berufsbezeichnung der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung (§ 1 HmbArchTG) berechtigt sind, dürfen bei einer Tätigkeit in der Fachrichtung in Hamburg die entsprechende geschützte Berufsbezeichnung ohne eine Eintragung in der Berufsliste oder im Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen des Landes Hamburg führen, wenn Sie in der Freien und Hansestadt Hamburg weder einen Wohnsitz, noch eine Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben (§ 9 HmbArchTG). Eine Anzeige oder ein Antrag braucht in diesem Fall nicht eingereicht werden.

Berufsangehörige mit Niederlassung im Ausland, die nicht durch ein anderes deutsches Bundesland die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung haben, müssen, um zur Führung einer geschützten Berufsbezeichnung der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung (§ 1 HmbArchTG) berechtigt zu sein, in das besondere Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen eingetragen werden. Hierfür sind Sie verpflichtet, das erstmalige Erbringen von Leistungen in der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung in Hamburg vorher anzuzeigen und einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen zu stellen. Über die Aufnahme in das Verzeichnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, deren Gültigkeit auf höchstens 5 Jahre befristet ist und auf Antrag verlängert werden kann (§ 9 HmbArchTG).

Mit der Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen ist keine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer und auch keine Pflichtteilnahme an dem Versorgungswerk der Architekten verbunden. Auswärtige Berufsangehörige sind jedoch verpflichtet die Berufspflichten (§ 19 HmbArchTG) einzuhalten und eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Informationen zur Versicherungspflicht erhalten Sie unter recht.akhh.de auf unserer Informationsseite.

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. weitere Hinweise und den voraussichtlichen Sitzungstermin, an dem der Eintragungsausschuss Ihren Antrag verhandeln wird. Einen Überblick der geplanten Sitzungstermine und weitere Informationen finden Sie unter eintragung.akhh.de auf unseren Informationsseiten.

Für die Bearbeitung des Antrages wird nach Kostenordnung eine Gebühr in Höhe von 250 € mit dem Eingang des Antrages fällig. Nach Antragseingang erhalten Sie einen Zahlungshinweis.

Bitte lesen Sie unsere folgenden Informationen zu den benötigten Antragsunterlagen. Bei weiteren Fragen zum Eintragungsverfahren erreichen Sie Herrn Heymann per E-Mail an eintragung@akhh.de oder unter T 040 441841-40.



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de

Antragsunterlagen

Für einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Berufsangehörigen sind die folgenden Unterlagen einzureichen. Sie erhalten diese Unterlagen nicht zurück.

1. **Antrag** auf Eintragung in das Verzeichnis („Anzeige“) im Original. Datum und Unterschrift nicht vergessen!
2. **Ausweis oder Reisepass** als Kopie (Vor- und Rückseite) zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes.
3. **Bescheinigung der rechtmäßigen Berufsausübung im Herkunftsland** durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Staate der Niederlassung (z.B. Architektenkammer, Ministerium, Registrierungsstelle) im Original, sowie ggf. eine Übersetzung von einem in Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher. Ein Verzeichnis der in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer finden Sie unter www.justiz-dolmetscher.de im Internet. Die Bescheinigung muss bestätigen, dass die betreffende Tätigkeit (z.B. als Architekt) rechtmäßig ausgeübt wird und die Ausübung der Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

Zusätzlich muss bestätigt werden, dass der Beruf innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre im Niederlassungsstaat ausgeübt wurde. In den Fällen in denen der Beruf oder die Ausbildung zu dem Beruf im EU-Herkunftsland oder gleichgestellten Drittstaaten reglementiert ist und dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestätigt wird, ist ein Nachweis der Berufsausübung für mindestens 2 Jahre nicht notwendig.

4. **Nachweis der Berufsqualifikation / Berufsausbildung** durch beglaubigte Ausfertigungen von Prüfungszeugnissen oder sonstige Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen, sowie ggf. eine Übersetzung von einem in Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher.

Bei Berufsangehörigen die nicht rechtmäßig in der EU oder gleichgestellten Drittstaaten niedergelassen sind oder nicht über einen nach EU-Recht anerkannten Hochschulabschluss verfügen, muss die Gleichwertigkeit der Hochschulausbildung nachgewiesen und durch den Eintragungsausschuss festgestellt werden.

5. **Verantwortliche Erklärung zur Berufsausübung** im Original, mit der bestätigt wird, dass der Beruf eigenverantwortlich und unabhängig gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HmbArchG ausübt wird – wenn die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“ geführt werden soll. Datum und Unterschrift nicht vergessen!



Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 44 18 41-0
F 040 44 18 41-44
www.akhh.de

Datenschutzhinweise für Kammermitglieder und andere Betroffene¹

Mit den folgenden Informationen gibt die Hamburgische Architektenkammer (HAK) Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die HAK und Ihre Datenschutzrechte, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)². Welche personenbezogenen Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise von der HAK genutzt werden, ist kontextabhängig. Daher werden nicht alle hier aufgeführten Informationen auf Sie zutreffen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei der HAK verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist die

*Hamburgische Architektenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Grindelhof 40
20146 Hamburg
Telefon: 040 441841-0
Fax: 040 441841-44
E-Mail: info@akhh.de
Internet: www.akhh.de*

Sie erreichen die bzw. den
Datenschutzbeauftragte(n) der HAK unter:

*Christian Tomaske
Burgdorfer Straße 15
30989 Gehrden
Telefon: 0171 380 47 73
E-Mail: ctomaske@daten-schutz-beratung.de*

2. Welche Daten und Datenquellen nutzt die HAK?

Die HAK verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer aus dem Hamburgischen Architektengesetz (HmbArchTG)³

¹ antragstellende Personen, Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens, Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur, die die praktische Tätigkeit unter Aufsicht absolvieren, aufsichtführende Personen, externe Seminarteilnehmer, Dienstleister, Lieferanten der Kammer.

² Die EU-DSGVO finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite www.akhh.de/mitglieder/recht.

³ Das HmbArchTG finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite www.akhh.de/mitglieder/recht.

folgenden Aufgaben benötigt. Dabei handelt es sich in erster Linie um Daten, die sie unmittelbar von Kammermitgliedern und anderen Betroffenen erhält, z.B. bei der Stellung eines Antrags auf Eintragung in die bei der HAK geführten Listen und Verzeichnisse oder der Bitte um Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Zudem verarbeitet die HAK – soweit für die Erbringung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich – personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Partnerschaftsregister, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die ihr von anderen öffentlichen Stellen (z.B. anderen Architektenkammern, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Sozialträgern, Versicherungsgesellschaften) berechtigt übermittelt werden.

In § 26 Abs. 2 HmbArchTG ist eine Auflistung der Daten von den dort genannten Betroffenen enthalten, die von der HAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig verarbeitet werden. Dazu gehören: Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade, Geburtsdaten, Anschriften der Wohnungen, der beruflichen Niederlassungen und der Dienst- oder Beschäftigungsorte sowie telekommunikative Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummern und E-Mail Adressen), Fachrichtungen und Tätigkeitsarten, Angaben zur Berufsausbildung, zur praktischen Tätigkeit und zu einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger durch die HAK, Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat, Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sowie Sperrungen und Löschungen in der Architekten- oder der Stadtplanerliste oder in den Verzeichnissen nach § 3 Abs. 1 HmbArchTG, Angaben und Nachweise zur Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere in Bezug auf das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes nach § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 Nummer 5 HmbArchTG sowie sonstige Angaben im Interesse der betroffenen Person oder Gesellschaft und mit deren Zustimmung, zum Beispiel im Zusammenhang mit Tätigkeitsschwerpunkten oder Zusatzqualifikationen.

3. Wozu verarbeitet die HAK Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die HAK verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, den nationalen Datenschutzgesetzen und den Datenverarbeitungsregelungen des HmbArchTG.

a) im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt und zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO)

Personenbezogene Daten verarbeitet die HAK, sofern dies zur Erfüllung ihrer aus § 14 HmbArchG folgenden gesetzlichen Aufgaben nötig ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben der HAK gehört u.a. die Pflege der Architekten- und Stadtplanerliste sowie anderer Verzeichnisse (dazu gehört auch die Verfolgung von Fällen unbefugter Verwendung geschützter Berufsbezeichnungen), die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung, die Beilegung von Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung resultieren, die Beratung von Berufsangehörigen in Fragen der Berufsausübung, die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten, die Unterstützung von Behörden und Gerichte in allen Fragen, die den Aufgabenkreis der Berufsangehörigen nach § 2 HmbArchG betreffen, die Namenhaftmachung von Sachverständigen, die Beratung im Wettbewerbswesen sowie die Pflege und Förderung der Baukultur und des Bauwesens.

b) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO)

Soweit Sie der HAK eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit (z.B. per E-Mail an datenschutz@akhh.de) widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der HAK gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten unberührt bleibt.

c) aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO)

Zudem unterliegt die HAK als Körperschaft des öffentlichen Rechts diversen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Hamburgischen Architektengesetz. Gem. § 26 Abs. 3 und 4 HmbArchG ist die HAK in bestimmten Fällen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die personenbezogene Daten enthalten können.

d) zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der HAK (z.B. Dienstleistungs-, Werk- oder Mietverträge) erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Eine Verarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher

Maßnahmen findet nur statt, wenn diese auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

4. Wer hat Zugriff auf die bei der HAK vorhandenen personenbezogenen Daten?

Innerhalb der HAK erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Kammeraufgaben benötigen. Auch von der HAK eingesetzte Dienstleister können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten sicherstellen. Dies sind insbesondere Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Druckdienstleistungen, Telekommunikation.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der HAK ist zunächst zu beachten, dass personenbezogene Daten von der HAK nur weitergeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 26 HmbArchG) dies gestatten. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg, dem die Mitglieder der HAK (als Pflichtmitglieder) angehören,
- das Deutsche Architektenblatt (DAB) als satzungsmäßiges Mitteilungsinstrument der HAK,
- Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft) und weitere öffentliche Stellen (z.B. andere Architektenkammern, Sozialträger) der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten.

Die HAK ist gemäß § 26 Abs. 3 HmbArchG dazu verpflichtet, aus den von ihr gemäß § 3 Abs. 1 HmbArchG geführten Listen und Verzeichnissen Auskunft zu erteilen, wenn die oder der Auskunftbegehrende ein berechtigtes Interesse darlegt. Die dort enthaltenen Daten dürfen von der HAK veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht. Die Daten werden derzeit auf der Internetseite der HAK und der der Bundesarchitektenkammer (BAK) veröffentlicht.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der HAK Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die die Kammer aufgrund anderer gesetzlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten zu übermitteln hat. Gesetzliche Verpflichtungen der HAK zur

Auskunftserteilung könnten z.B. im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten bestehen.

5. Werden Daten von der HAK in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit es § 26 Abs. 4 HmbArchG gestattet oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Denkbare wäre eine solche Übermittlung z.B. zur Strafverfolgung im Ausland oder im Zusammenhang mit der Anerkennung Ihrer Berufsbezeichnung in Drittstaaten.

6. Wie lange speichert die HAK personenbezogene Daten?

Eine Löschung der bei der HAK gespeicherten Daten erfolgt, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung keine schutzwürdigen Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden (§ 26 Abs. 6 S. 1 HmbArchG). Sämtliche Daten aus den Listen und Verzeichnissen nach § 3 Abs. 1 HmbArchG werden in der Regel fünf Jahre nach der Löschung der Eintragung der Person aus den entsprechenden Listen und Verzeichnissen gelöscht, es sei denn, die oder der Betroffene beantragt eine Speicherung für maximal weitere fünf Jahre, etwa um eine Wiedereintragung zu erleichtern. Auf diese Möglichkeit weist Sie die HAK im Zuge eines Lösungsverfahrens hin.

7. Welche Datenschutzrechte haben Betroffene?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO, das Recht auf Widerspruch gegen eine Verarbeitung gemäß Artikel 21 EU-DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 EU-DSGVO. Wenn Sie von diesen Rechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die HAK, z.B. per E-Mail an datenschutz@akhh.de. Bitte beachten Sie, dass die zuvor genannten Rechte z.T. rechtlichen Schranken unterliegen. Beispielsweise kann die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der HAK oder das Bestehen einer Auskunftspflicht (siehe dazu unter 8.) einem Lösungs- oder Widerspruchsrecht entgegenstehen. Zudem ist u.U. die Durchführung eines Vertrages oder die Bearbeitung eines Antrags

auf Eintragung in die hiesigen Listen und Verzeichnisse nicht möglich, wenn Sie z.B. der Datenverarbeitung widersprechen.

Weiter haben Sie ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 EU-DSGVO). Dies ist in der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Kurt-Schumacher-Allee 4

20097 Hamburg

im 6. Obergeschoss Telefon: 040 42854-4040

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Website: www.datenschutz-hamburg.de.

8. Existiert eine rechtliche Verpflichtung, der HAK bestimmte personenbezogene Daten mitzuteilen?

Personen und Gesellschaften, die bereits in die Listen und Verzeichnisse nach § 3 Abs. 1 HmbArchG eingetragen sind, sind verpflichtet, den Organen und Ausschüssen der HAK Auskünfte zu geben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Dazu gehören beispielsweise Informationen über Honorareinnahmen für die Beitragserhebung, Informationen über eventuelle Veränderungen der beruflichen Tätigkeit oder Adressänderungen. Auskunftspflichten bestehen außerdem für die Außerordentlichen Mitglieder und Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur, die die praktische Tätigkeit (stets nach vorheriger Anzeige) unter Aufsicht absolvieren. Keine rechtliche Pflicht wohl aber eine praktische Notwendigkeit, der HAK personenbezogene Daten mitzuteilen, besteht für Personen und Gesellschaften, die die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse nach § 3 Abs. 1 HmbArchG beantragen. Teilen diese der HAK Informationen nicht mit, die zur Aufnahme in die Listen und Verzeichnisse der Kammer erforderlich sind, kann ein Eintragungsantrag nicht bearbeitet werden. Ähnlich liegt es bei der Durchführung von Schlichtungen und Verträgen. Einen Vertrag kann die HAK nur eingehen und erfüllen, wenn dieser mindestens der Namen und die Kontaktinformationen des Vertragspartners vorliegen. Eine Schlichtung kann der Schlichtungsausschuss der HAK nur durchführen, wenn ihr mindestens Namen und Adressen der (potentiellen) Parteien des Schlichtungsverfahrens vorliegen.

Stand: Mai 2018